

A

VOLLGRAFF'S

Systeme der praktischen Politik

i m A b e n d l a n d e.

R e c e n s i o n

v o n

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ,

Großherzogl. Baden'schem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf
der Universität in Heidelberg, Kommandr des Großherzogl. Bad.
Ordens des Zähringer Löwens.

(Aus den Heidelberger Jahrb. d. Literatur besonders abgedruckt.)

Heidelberg, 1831.

Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.

Das vorliegende Werk, eine interessante Erscheinung der neuesten Literatur, ist auf acht Theile, (nicht bloß auf acht Bände,) berechnet. Es soll eine vollständige Darstellung der gesammten Staatswissenschaft enthalten, diese Wissenschaft aus dem Standpunkte der modernen Völker des Abendlandes, also der Völker des heutigen Europa, betrachtet. Die bis jetzt erschienenen vier Theile, welche für sich ein Ganzes bilden, haben die allgemeinen Grundlagen dieser Wissenschaft, die Geschichte und die Statistik der Völker des Abendlandes, zum Gegenstande. In den noch zu erwartenden vier Theilen wird der Verf. die moderne Kriegs- und Finanzwissenschaft, (V. Theil,) die gesammte moderne Europäische Rechtsgeschichte, das Privatrecht, die Justiz- oder Gerichts-Organisation und die Justizpflege oder den Proceß, (VI. Th., der wiederum aus mehreren Bänden bestehen wird,) und die Schutz-, Kultur- und Wohlfahrts-Polizei (VII. Th.) abhandeln, endlich aber den Kontrast zwischen antiker und moderner Politik in der Kürze vor Augen stellen. (VIII. Th., welcher zugleich das Hauptregister über das ganze Werk enthalten soll.) — Wir versuchen jetzt, einen gedrängten und möglichst vollständigen Auszug aus dem Werke zu geben, so schwierig auch diese Aufgabe ist. Wir erachten es dabei für unsere Pflicht, auch die Worte des Verfs., so weit es thunlich ist, beizubehalten.

Vorrede zum ersten Theile. (Sie verdient besondere Aufmerksamkeit, da sie den Leser sofort in den Ideenkreis des Verfs. versetzt.) — Der Verf. widmete sich auf Universitäten dem Studium der Rechte. Sein Hauptfach war und ist die historisch - rechtliche Erforschung der germanischen Rechts - u. s. w. Institute, Verfassungen und Charakter - Eigenheiten. Von diesem Standpunkte ging er auch bei seinen staatswissenschaftlichen Forschungen aus. Schon lange nun und ehe er noch ahnen konnte, daß er zum Professor der Staatswissenschaften bestimmt werden würde, trug er sich mit der Idee und dem Entwurfe einer Geschichte der Staats-Idee im Abendlande herum, ohne daß er jedoch über die Grundidee, die ihn bei der Ausführung zu leiten hätte, mit sich recht einig werden konnte. Zum Professor der Staatswissenschaften ernannt, sah er sich, da ihm die vorhandenen Lehrbücher nicht genügten, genöthiget, eigene Hefte für seine Vorlesungen auszuarbeiten. Bei dieser Arbeit gestaltete und erweiterte sich sein früherer Plan, die Geschichte der Staats-Idee im Abendlande zu schreiben, zu dem Plane, die Systeme der praktischen Politik im Abendlande darzustellen, so jedoch, daß der erstere Plan mit dem letzteren verknüpft bleiben sollte und auch geblieben ist. Die Grundideen, die dem Verf. bei der Ausarbeitung des vorliegenden Werkes zu Leitsternen gedient haben, die Resultate seiner schon früher angestellten und dann weiter verfolgten Forschungen, sind folgende: 1) Die Begriffe, welche sich die Völker und Menschen von der Freiheit machen, sind für ihr ganzes Seyn und für ihre Entwicklung gleichsam Wurzel, Grund und Boden. 2) Der Staat oder das Gemeinwesen ist nichts universal-historisches, sondern ein bloß particular-charakteristisches Vorkommniß. 3) Die staatliche Gemeinschaft, das staatliche Zusammenleben und Wirken erfordern den höchsten Grad sittlicher Kraft oder individueller Entsagung, und wo es daran fehlt, ist es nicht vorhanden, kann es nicht in das Leben treten. Unter

der Leitung dieser Ideen gelangte der Verf. 4) zu der Entdeckung, daß die germanischen Völker des Staates gänzlich unfähig seyen, trotz dem, daß das Wort seit Jahrhunderten auf dem Papiere gefunden wird; trotz dem, daß Ströme Blutes wegen seiner Einführung vergossen worden sind; trotz dem, daß sich sogar einzelne Formen desselben vielfach vorfinden. Die germanischen und slavischen Völker sind keine Staatsvölker, sondern blos Familien- oder Hausvölker. Sie haben nicht, wie die Griechen und die Römer, (welche Völker der Verf., wenn er von den Völkern des Alterthums spricht, allein vor Augen hat,) Staats- sondern nur Rechtsverfassungen. — Indem der Verf. diese Ansicht von dem Unterschiede zwischen den Europäischen Völkern der Vorzeit und denen der Gegenwart, geleitet von jenen drei Grundsätzen, weiter verfolgte, sah er nun die Dinge, die vergangenen und die gegenwärtigen, von einer ganz neuen Seite, sah er unendlich Vieles klar, was bis dahin ein Nebel von dunkeln philosophischen Postulaten und Axiomen seinen Augen verhüllt hatte, entstand in ihm schnell der Stoff zu dem vorliegenden Werke. Nur darin bestand die Kunst, aber auch zugleich der Kunstgenuß für den Verf., dem schon gesammelten Stoffe die richtige systematische Form zu geben. Die Auffindung dieser Form rechnet der Verf. für die genußreichsten Momente seines Autorlebens, weil die Aufgabe, die er in ihnen löste, die schwierigste war. Er erklärt sich zugleich ausführlich über das, was er unter einem schriftstellerischen Systeme verstehe. Ihm ist ein solches System die natürliche Krystallisation des zu behandelnden oder behandelten Stoffes oder Gegenstandes, so daß darin keine willkürliche subjective Modification des Verfassers erkennbar seyn darf, sondern das innere Gesetz des Stoffes selbst allein und ausschließlich die Form eben so natur-nothwendig bilden oder gebildet haben muß, wie die Metalle und Salze nur in der, ihnen von der Natur angewiesenen, Form krystallisiren. Ein jeder Ge-